

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

## 1. Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2024

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom 31.01.2024 folgende Haushaltssatzung erlassen:

### § 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2024, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im <b>Ergebnisplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Erträge</b> auf	140.155.210 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Aufwendungen</b> auf	147.716.206 EUR
im <b>Finanzplan</b> mit	
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der laufenden</b>	
<b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	128.849.658 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der laufenden</b>	
<b>Verwaltungstätigkeit</b> auf	136.613.888 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	12.597.471 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit</b> auf	33.906.131 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	0 EUR
dem Gesamtbetrag der <b>Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit</b> auf	2.800.900 EUR

festgesetzt.

### § 2

Kredite für Investitionen werden nicht veranschlagt.

### § 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 8.405.000 EUR festgesetzt.

### § 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.560.995 EUR festgesetzt.

### § 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

### § 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2024 wie folgt festgesetzt:

#### 1. Grundsteuer

1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	320 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	500 v.H.
2. Gewerbesteuer auf	431 v.H.

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2024 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 01.02.2024 angezeigt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten bis zum Ende der Auslegung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Heinsberg, Rathaus,

Apfelstraße 60, Zimmer 307 öffentlich aus und ist unter der Adresse [www.heinsberg.de/rathaus/finanzen/haushalt/](http://www.heinsberg.de/rathaus/finanzen/haushalt/) im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 17.02.2024

Der Bürgermeister



Louis